

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

24. Jahrgang

Südlohn, 14.11.2019

Nummer 12

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |                         |   |    |
|-------------------------|---|----|
| 1.                      | Bebauungsplan Nr. 57 „Horst/Elpidiusstraße“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  | 2  |
| 2.                      | Bebauungsplan Nr. 58 „Buschweg/Burloer Straße“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB   | 3  |
| 3.                      | Bebauungsplan Nr. 59 „Fürstenberg/Tünte“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB   | 4  |
| 4.                      | Bebauungsplan Nr. 50 „Panofen/Pfarrer-Becker-Straße“ im Ortsteil Oeding<br>Bekanntmachung vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 5  |
| 5.                      | Widerspruchsmöglichkeiten gegen bestimmte Datenübermittlung   | 6  |
| 6.                      | Jahresabschluss für das Jahr 2018   | 7  |
| 7.                      | Gesamtabschluss für das Jahr 2018   | 9  |
| 8.                      | Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2020  | 11 |
| 9.                      | Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2020   | 13 |
| 10.                     | Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn   | 15 |
| 11.                     | Satzung über die Straßenreinigungsgebühr  | 16 |
| <b>II. Mitteilungen</b> |   |    |
| 1.                      | Abfallkalender 2. Halbjahr 2019   | 17 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 57 "Horst/Elpidiusstraße"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 "Horst/Elpidiusstraße" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gem. Südlohn, Flur 28, Parz. 129 (tlw.) und 130 (tlw.), und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Mit diesem Bebauungsplan soll das Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken, vornehmlich für den Einfamilienhausbau, verfolgt werden. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

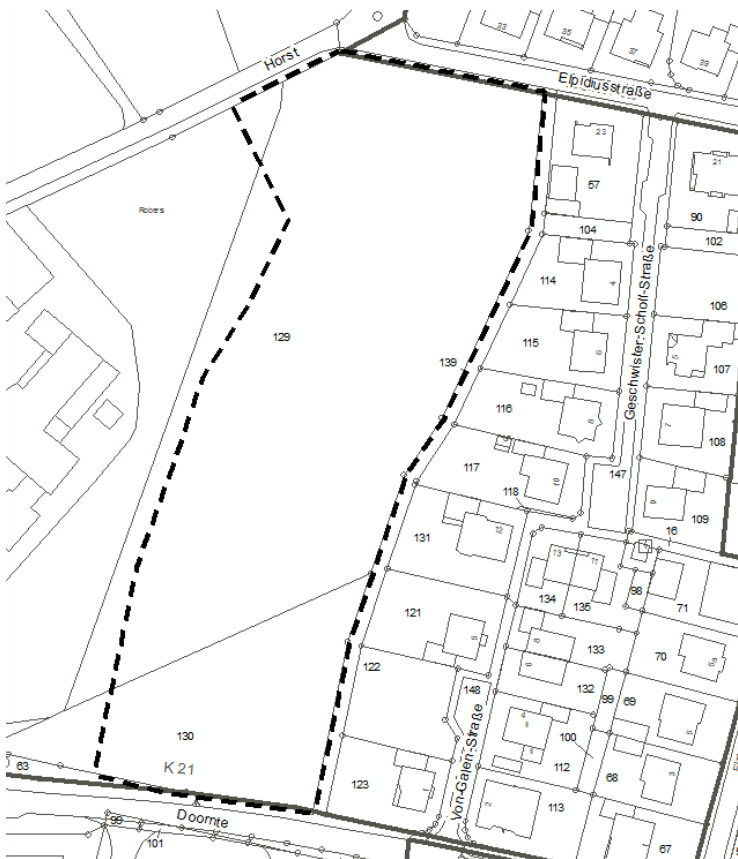
Der Bebauungsplan kann aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 "Horst/Elpidiusstraße" im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

### Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 14.11.2019

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 58 "Buschweg/Burloer Straße"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 "Buschweg/Burloer Straße" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gem. Oeding, Flur 4, Parz. 96 (tlw.) und 501 (tlw.), und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Mit diesem Bebauungsplan soll das Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken, vornehmlich für den Einfamilienhausbau, verfolgt werden. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

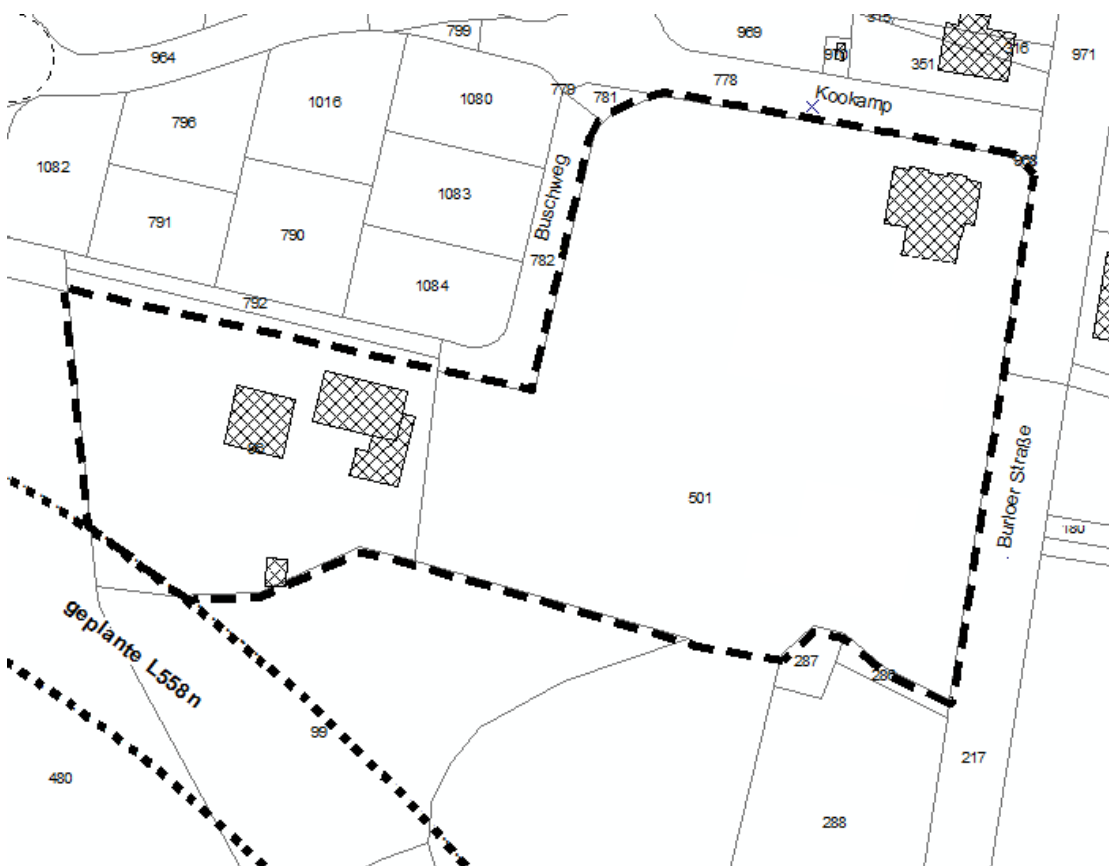
Der Bebauungsplan kann aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Buschweg/Burloer Straße" im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

### Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 14.11.2019

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 59 "Fürstenberg/Tünfte"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 "Fürstenberg/Tünfte" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gem. Südlohn, Flur 27, Parz. 23 (tlw.) und 24 und beinhaltet eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Mit diesem Bebauungsplan soll das Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken, vornehmlich für den Einfamilienhausbau, verfolgt werden. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

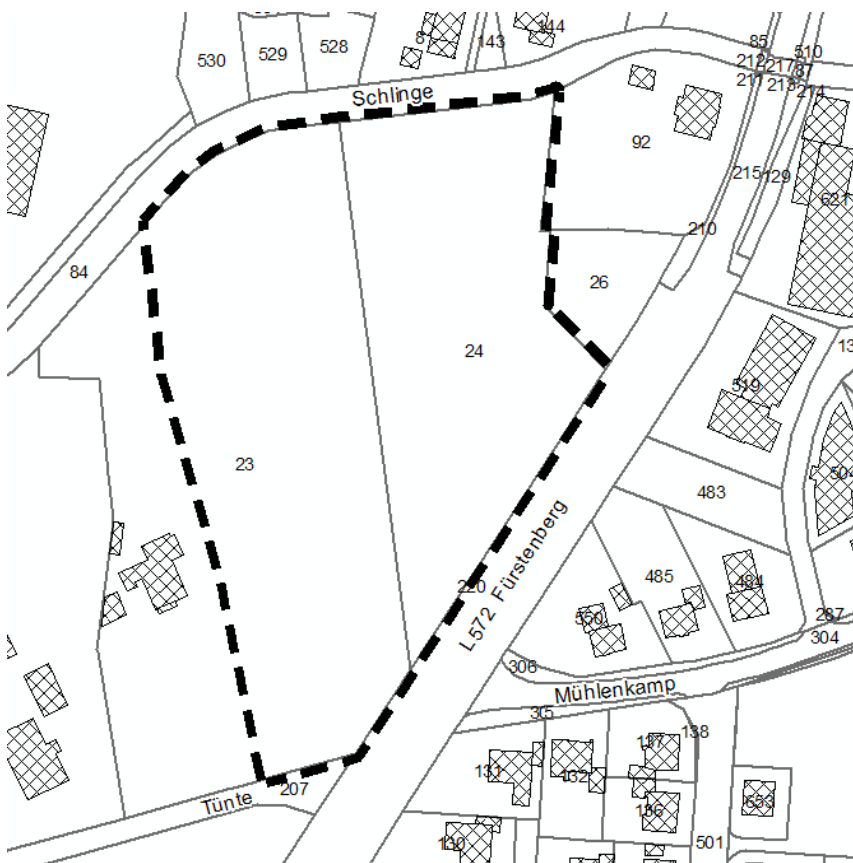
Der Bebauungsplan kann aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 "Fürstenberg/Tünfte" im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

### Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 14.11.2019

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 50 "Panofen/Pfarrer-Becker-Straße" im Ortsteil Oeding

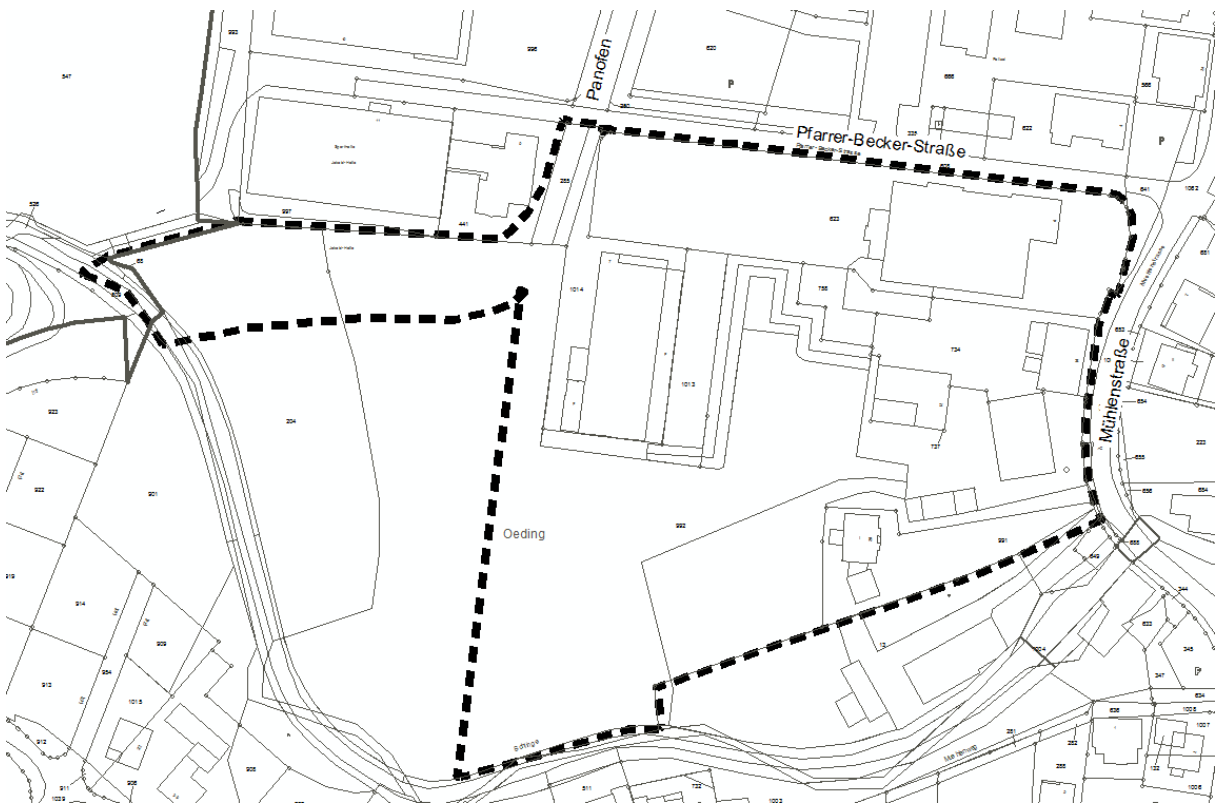
#### Bekanntmachung vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 16.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 "Panofen/Pfarrer-Becker-Straße" im Ortsteil Oeding beschlossen.  
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

**20.11.2019 um 17:30 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Südlohn,  
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Großer Sitzungssaal**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

#### Übersichtsplan



Südlohn, 14.11.2019

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsmöglichkeiten gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c WPfIG),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten in den beschriebenen Fällen nicht wünschen, werden gebeten, dies der Gemeinde Südlohn, Bürgerservice, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Widersprüche per Email, Telefon oder Vertreter ohne Vollmacht sind nicht möglich.

Südlohn, den 14.11.2019



Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Auf Grund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 13.11.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Jahr 2018 vorbehaltslos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Aktivseite	EUR	Passivseite	EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>63.918.813,54</b>	1. Eigenkapital	21.486.599,82
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	66.459,11	2. Sonderposten	26.327.806,80
1.2 Sachanlagen	60.685.752,08	3. Rückstellungen	7.693.522,60
1.3 Finanzanlagen	3.166.602,35	4. Verbindlichkeiten	13.151.696,32
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	95.410,79
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>4.410.253,42</b>		
2.1 Vorräte	119.859,76		
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.729.863,35		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	1.560.530,31		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>425.969,37</b>		

Ergebnisrechnung	EUR
Ordentliche Erträge	18.491.468,44
- Ordentliche Aufwendungen	16.405.566,24
= <i>Ordentliches Ergebnis</i>	2.085.902,20
+ Finanzergebnis	-239.149,03
= <i>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	1.846.753,17
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>1.846.753,17</b>

Finanzrechnung	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.682.756,75
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.442.683,77
= <i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	2.240.072,98
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.282.284,84
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.406.256,97
= <i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	-2.123.972,13
= <i>Finanzmittelüberschuss</i>	116.100,85
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.651.403,59
= <i>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</i>	-1.535.302,74
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.806.816,33
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	289.016,72
+ Schwebeposten	0,00
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>1.560.530,31</b>

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.846.753,17 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

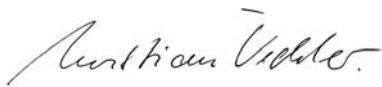
Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Behandlung des Jahresüberschusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit Anlagen liegt ab sofort während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.7, zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 verfügbar gehalten.

Der vollständige Jahresabschluss 2018 kann außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn ([www.suedlohn.de](http://www.suedlohn.de)) eingesehen werden

Südlohn, 14.11.2019



Christian Vedder  
Bürgermeister





## Bekanntmachung

Auf Grund des § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 13.11.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Jahr 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss für das Jahr 2018 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Aktivseite	EUR	Passivseite	EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>65.937.930,56</b>	1. Eigenkapital	22.775.134,21
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	66.459,11	2. Sonderposten	26.696.514,82
1.2 Sachanlagen	63.811.054,27	3. Rückstellungen	8.438.154,14
1.3 Finanzanlagen	2.060.417,18	4. Verbindlichkeiten	18.588.425,11
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	95.410,79
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>10.350.765,57</b>		
2.1 Vorräte	7.795.324,44		
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	994.910,82		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	1.560.530,31		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>304.942,94</b>		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>76.593.639,07</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>76.593.639,07</b>

Gesamtergebnisrechnung	EUR
Ordentliche Gesamterträge	21.330.413,51
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	18.718.780,94
= <i>Ordentliches Gesamtergebnis</i>	2.611.632,57
+ Gesamtfinanzergebnis	-40.708,80
= <i>Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</i>	2.570.923,77
+ Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
<b>= Gesamtjahresergebnis</b>	<b>2.570.923,77</b>

<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b>	<b>EUR</b>
Einzahlungen	18.698.594,37
- Auszahlungen	16.683.889,61
= <i>Netto-Zahlungsströme vor außerordentl. Positionen</i>	2.014.704,76
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.798.679,84
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.207.746,10
= <i>Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</i>	-1.409.066,26
= <i>Finanzmittelüberschuss</i>	605.638,50
+ Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit	-1.871.482,50
= <i>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</i>	-1.265.844,00
+ Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)	2.806.816,33
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	19.557,98
<b>= Finanzmittelfonds (am Ende der Periode)</b>	<b>1.560.530,31</b>

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.570.923,77 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Gesamtabchluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Gesamtabchluss, die Behandlung des Jahresüberschusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2018 mit Anlagen liegt ab sofort während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.7, zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2019 verfügbar gehalten.

Der vollständige Gesamtabchluss 2018 kann außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn ([www.suedlohn.de](http://www.suedlohn.de)) eingesehen werden.

Südlohn, 14.11.2019



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	3.084.560 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.622.760 €
im <b>Finanzplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.513.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.563.650 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	376.120 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €

#### § 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 700.000 € veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

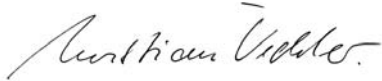
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 14.11.2019



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	286.480 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	213.090 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	281.480 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.390 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	250.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

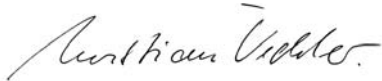
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 14.11.2019



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

### **Art 1:**

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „28,92 €“ durch „12,36 €“, in Nr. II die Zahl „75,48 €“ durch „67,44 €“, die Zahl „100,56 €“ durch „89,88 €“ und die Zahl „201,24 €“ durch „179,64 €“, in Nr. III die Zahl „45,24 €“ durch „45,72 €“ und die Zahl „87,36 €“ durch „88,32 €“ ersetzt.

Es wird folgende Nr. IV eingefügt:

„Die Gebühr für die Gestellung und Abholung eines 1,1 m<sup>3</sup> Containers für Restabfall beträgt 840 €“.

### **Art 2:**

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 14.11.2019



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

### **Art 1**

6 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,01 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	0,91 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	0,81 €

### **Art. 2**

§ 10 lautet: Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 14.11.2019



Christian Vedder  
Bürgermeister





Südlohn / Oeding

2019

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich  
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der  
Gemeindeverwaltung  
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Mo fest Oeding 27	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr Allerheiligen	1 So
2 Di W (IB + AB)	2 Fr	2 Mo M (AB) 36	2 Mi M (IB)	2 Sa	2 Mo
3 Mi B (IB)	3 Sa	3 Di	3 Do Tag der dtsh. Einheit	3 So	3 Di W (IB + AB) 49
4 Do	4 So	4 Mi M (IB)	4 Fr	4 Mo 45	4 Mi B (IB)
5 Fr	5 Mo M (AB) 32	5 Do	5 Sa	5 Di W (IB + AB)	5 Do
6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi B (IB)	6 Fr
7 So	7 Mi M (IB)	7 Sa	7 Mo 41	7 Do	7 Sa
8 Mo M (AB) 28	8 Do	8 So	8 Di W (IB + AB)	8 Fr	8 So Adventstreff Oeding
9 Di	9 Fr	9 Mo 37	9 Mi B (IB)	9 Sa	9 Mo P (AB) 50
10 Mi M (IB)	10 Sa	10 Di W (IB + AB)	10 Do	10 So	10 Di
11 Do	11 So	11 Mi B (IB)	11 Fr	11 Mo P (AB) 46	11 Mi P (IB)
12 Fr	12 Mo 33	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do
13 Sa	13 Di W (IB + AB)	13 Fr	13 So	13 Mi P (IB)	13 Fr
14 So	14 Mi B (IB)	14 Sa	14 Mo P (AB) 42	14 Do	14 Sa
15 Mo 29	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Di W (IB + AB)	16 Fr	16 Mo P (AB) 38	16 Mi P (IB)	16 Sa	16 Mo 51
17 Mi B (IB)	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di W (IB + AB)
18 Do	18 So	18 Mi P (IB)	18 Fr	18 Mo 47	18 Mi B (IB)
19 Fr U/EK	19 Mo P (AB) 34	19 Do	19 Sa	19 Di W (IB + AB)	19 Do
20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi B (IB)	20 Fr
21 So	21 Mi P (IB)	21 Sa	21 Mo	21 Do 43	21 Sa M (AB)
22 Mo P (AB) 30	22 Do	22 So	22 Di W (IB + AB)	22 Fr U/EK	22 So
23 Di	23 Fr	23 Mo Krammarkt 39	23 Mi B (IB)	23 Sa	23 Mo 52
24 Mi P (IB)	24 Sa	24 Di W (IB + AB)	24 Do	24 So	24 Di M (IB), Heiligabend
25 Do	25 So	25 Mi B (IB)	25 Fr	25 Mo M (AB) 49	25 Mi 1. Weihnachtsfeiertag
26 Fr	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do 2. Weihnachtsfeiertag
27 Sa	27 Di W (IB + AB)	27 Fr U/EK	27 So Herbst-Meile	27 Mi M (IB)	27 Fr
28 So	28 Mi B (IB)	28 Sa	28 Mo M (AB) 44	28 Do	28 Sa
29 Mo	29 Do 31	29 So	29 Di	29 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	29 So
30 Di W (IB + AB)	30 Fr	30 Mo M (AB) 40	30 Mi M (IB)	30 Sa	30 Mo
31 Mi B (IB)	31 Sa	31 Do	31 Do	31 Sa	31 Di W (IB + AB)

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23